

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

TRANSPORTS DELCROIX
RUE FRANCISCO FERRER
BP 8
59950 AUBY
FRANKREICH

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Herr Heinrich
Telefon
02931/82-2627
Telefax
02931/82-3306
E-Mail
gerhard.heinrich@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52.4.1.2-ZFRE901100
Datum
05. Juli 2005

TRANSPORTGENEHMIGUNG für grenzüberschreitende Abfallverbringungen

Beförderernummer: ZFRE90100

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 21.06.2005 wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

Bitte beachten Sie den Gebührenbescheid auf Seite 5 - 7 !

Gleitende Arbeitszeit:
Dienstzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
und: 13.00 - 15.00 Uhr
DD: Seibertzstraße Bus 104 R71
Hof: Bez. Reg. erreichbar

Telefon:
Vormittag: 02931/82-0
02931/82-4100
Lieferanschrift:
59817 Arnsberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-Mail:
postle_o@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
West: B Dusseldorf 4005 01 / 10 7 300 500 00
BAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED0

Diese Transportgenehmigung gilt nur für Abfalltransporte, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen erfolgen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Genehmigung wird gemäß Antrag **unbefristet** erteilt.

2.2 Einsamlungsgebiet und Abfallarten

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle über **die Grenzen nach bzw. aus Deutschland** zu im- oder exportieren.

Die Genehmigung erstreckt sich auf **alle Abfallschlüssel und – bezeichnungen gemäß Artikel 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), umgesetzt durch die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.).**

2.3 Verantwortliche Personen

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen werden vom Antragsteller folgende verantwortliche Personen benannt:

Ghislain Billaudel
geboren am 20.06.1968
in Bourg en Bresse

Jean-Pierre Lamotte
geboren am 16.01.50
in Montigny en Gohlle

Jerome Frais
geboren am 13.12.1977
in Doullens

2.4 Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden.

2.4.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen
Zustimmungen der Import- Transit- und Exportländer
- die Ausfertigungen des europäischen Begleitscheines

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf
Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

2.4.2 Die in den o.g. Zustimmungen und in den Begleitscheinen getroffenen Maßgaben sind einzuhalten.

- 2.4.3** Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
- 2.4.4** Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die im zugehörigen Antrag gemachten Angaben zur Deckungssumme bestehen.
Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.
- 2.4.5** Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen.
Zwei rechteckige rückstrahlende Warntafeln in Größe von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über die Fahrbahn anzubringen.
- 2.4.6** Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen der Genehmigung.

3. Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises,
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie
4. der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG 259/93)

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/ AbfG) geahndet werden.

4. Gebührenentscheidung

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 49 KrW-/AbfG i.V. mit § 8 TgV wird gem. §§ 1, 4, 9 und 14 GebG NRW i.V.m. der Tarifstelle 28.2.3.1 der Allgemeinen Verwaltungs-gebührenordnung (AVwGebO) sowie in Verbindung mit der vorläufigen Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2001 – Az.: IV-4-116.6/884.21797 – (SMBL NRW 74) in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben.

Demnach ist für die erstmalige Entscheidung ein Gebührenrahmen von 250,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen. Bei der konkreten Berechnung der Gebühr ist gem. § 9 GebG NRW im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.

zu 1.:

Für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenanteil in Höhe von 250,00 € erhoben.

zu 2.:

Der wirtschaftliche Wert der Transportgenehmigung steigt mit der Laufzeit, der Abfälle und den Orten des Grenzüberganges.

Die Gebühr wird durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 5.000,00 € mit folgenden Faktoren (X) ermittelt:

Geltungsdauer		Einsammlungsgebiet		Anzahl der Abfallschlüssel	
0,2	bis 1 Jahr	0,2	≤ 10 Kreise/ kreisfreie Städte	0,2	bis zu 20 Abfallschlüssel
0,4	bis 2 Jahre	0,4	ab 11 Kreise bis zu 1 Bundesland	0,4	21 – 40 Abfallschlüssel
0,6	bis 5 Jahre	0,6	2 – 4 Bundesländer	0,6	41 – 60 Abfallschlüssel
0,8	bis 10 Jahre	0,8	5 – 10 Bundesländer	0,8	61 – 90 Abfallschlüssel
X 1,0	bei mehr als 10 Jahre	X 1,0	bei mehr als 10 Bundesländer	X 1,0	bei mehr als 90 Abfallschlüssel

Daraus errechnet sich für die Bestätigung folgende Gebühr:

$$250,00 \text{ €} + (5.000,00 \text{ €} \times 1,0 \times 1,0 \times 1,0) = 5.250,00 \text{ €}$$

jedoch maximal 5.000,00 €.

Die Gebühr wird auf insgesamt **5.000,00 €** festgesetzt
(in Worten: „Fünftausend Euro“).

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenzeichens auf eines der Konten der Landeskasse zu überweisen.

03007503/ZFRE90100

Landeskasse Arnsberg, West LB Düsseldorf

swift code: WELA DE DD

IBAN-Nr.: DE 27 300 500 00 000 400 80 17

Bankleitzahl: 300 500 00

Konto-Nr.: 4008 017

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

5. Hinweise

- 5.1** Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.2** Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein.

Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften -insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß Abfälle gefährliche Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) (ADNR) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

- 5.3 Diese Genehmigung berechtigt nicht dazu, Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nur innerhalb Deutschlands zu transportieren, d.h. bei deutschen Erzeugern einzusammeln und deutschen Entsorgungsanlagen zuzuführen.**

6. Rechtsbehelfsbelehrung

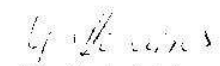
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, Postfach, 59817 Arnsberg oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude Arnsberg, Seibertzstr. 1 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

--

7. **Aktenzeichen:**
52.4.1.2-ZFRE90100

Arnsberg, den 05.07.2005

Im Auftrag


(G. Heinrich)

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallerzeuger

1.1 Firma / Körperschaft

DELORIX

1.2 Straße

RUE FRANCISCO FERRER B.P.8

1.3 PLZ

Ort

59950 AUBY

1.4 Telefon

Telefax

0033 327 99 20 20

0033 327 99 20 15



Beförderernummer

ZFRE90100

Hausnr.

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor

Ausstellungsdatum
Tag, Monat, Jahr

liegt der Behörde vor

Anlagen ¹⁾

1.5 Gewerbeanmeldung

091203

☐

1

1.6 Handelsregistrauszug

180896

☐

1

1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

150396

☐

1

1.8 Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung

140605

☐

1

1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ²⁾

140605

☐

1

1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung

140605

☐

1

2 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

2.1 Name

BILLAUDEL GHISLAIN

Geburtsdatum
Tag, Monat, Jahr

200608

Geburtsort

BOURG EN BRESSE

2.2 Führungszeugnis

Ausstellungsdatum

010605

liegt der Behörde vor

☐

Anlagen ¹⁾

1

2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

140605

☐

1

2.4 Name

Geburtsdatum
Tag, Monat, Jahr

140605

Geburtsort

BOURG EN BRESSE

2.5 Führungszeugnis

Ausstellungsdatum

140605

liegt der Behörde vor

☐

Anlagen ¹⁾

1

2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

140605

☐

1

2.7 ☐ Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen

²⁾ Soweit ein Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 + TgV.

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

3.1 der unter Ziffer 1 genannte Betriebsinhaber

3.2 ☐ folgende Personen

3.3 Name BILLAUDEL GHISLAIN Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr 20.06.68 Geburtsort BOURG EN BRESSE

3.4 Nachweis der Fachkunde Ausstellungsdatum 01.01.05 liegt der Behörde vor ☐ Anlagen ¹⁾ ☐

3.5 Führungszeugnis ☐ ☐

3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ☐ ☐

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name LANOTTE JEAN-PIERRE Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr 16.01.50 Geburtsort FONTIGNY EN BOUTILLLE

4.2 Nachweis der Fachkunde Ausstellungsdatum ☐ liegt der Behörde vor ☐ Anlagen ¹⁾ ☐

4.3 Führungszeugnis 01.12.98 ☐ ☐

4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ☐ ☐

4.5 ☐ Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

5 Bestätigung und Unterschrift

5.1 Wir bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, dass der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort Datum Tag, Monat, Jahr Rechtsverbindliche Unterschrift

Aaby

29.06.05

[Handwritten Signature]



2/3

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

3.1 der unter Ziffer [] genannte Betriebsinhaber

3.2 ☐ folgende Personen

3.3 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
_____	_____	_____	
3.4 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlagen ¹⁾
_____	_____	☐	_____
3.5 Führungszeugnis	_____	☐	_____
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	☐	_____

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
<u>FRAIS JEROME</u>	<u>13.12.77</u>	<u>DOULENS</u>	
4.2 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlagen ¹⁾
_____	<u>12.00</u>	☐	_____
4.3 Führungszeugnis	_____	☐	_____
4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	☐	_____
4.5 ☐ Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

5 Bestätigung und Unterschrift

5.1 Wir bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, dass der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort Datum Tag, Monat, Jahr Rechtsverbindliche Unterschrift



3/3

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen